

Pensionsberechnung nach Altrecht

Anspruchsgrundlagen - Verlustdeckelung/Vergleichsrechnung

Dieses Infoblatt gilt grundsätzlich für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wurde 2003 aus den 180 besten aufgewerteten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (15 Jahre) gebildet. Seit 1.1.2004 erfolgt eine Ausdehnung des Bemessungszeitraumes auf die besten 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (40 Jahre). Eine Übergangsbestimmung bis 2027 regelt die schrittweise Verlängerung:

im Jahr	Bemessungszeitraum		im Jahr	Bemessungszeitraum	
	in Monaten	in Jahren		in Monaten	in Jahren
2004	192	16	2017	348	29
2005	204	17	2018	360	30
2006	216	18	2019	372	31
2007	228	19	2020	384	32
2008	240	20	2021	396	33
2009	252	21	2022	408	34
2010	264	22	2023	420	35
2011	276	23	2024	432	36
2012	288	24	2025	444	37
2013	300	25	2026	456	38
2014	312	26	2027	468	39
2015	324	27	2028	480	40
2016	336	28			

Der Bemessungszeitraum vermindert sich bis zum Mindestausmaß von 180 Monaten

- pro Kind um höchstens 36 Monate der Erziehung des Kindes und
- um die Zahl der Beitragsmonate aufgrund einer Familienhospizkarenz.

Die Bemessungsgrundlage für die Zeiten der Kindererziehung beträgt im Jahr 2020 € 1.360,65.

Versicherungsdauer

Als Grundregel gilt: Umso länger die Versicherungsdauer, desto höher die Pension.

Je Versicherungsjahr gebühren 1,78 Steigerungspunkte. Bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (Frauen 60. Lebensjahr, Männer 65. Lebensjahr) wurden jedoch pro Jahr 4,2 % der Leistung abgezogen. Der Abzug bei der vorzeitigen Alterspension beträgt maximal 15 % der Leistung.

Wird die Pension nach Erreichen des Regelpensionsalters beantragt, gebührt eine Bonifikation (Frauen bis 63, Männer bis 68). Pension und Bonifikation sind mit maximal 91,76 % der Bemessungsgrundlage begrenzt. Seit 1.1.2017 werden zusätzlich die Pensionsversicherungsbeiträge während der Weiterarbeit in der Bonusphase um 50 % reduziert.

Verlustdeckelung – Vergleichsrechnung

Für jede Neupension, die ab 1.1.2004 von der Pensionsreform 2003 betroffen ist, muss eine Vergleichspension ermittelt werden. Es wird zu diesem Zweck

- eine Pension unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2003 und
- eine Pension auf Basis der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage

berechnet.

Die Neupension durfte im Jahr 2004 maximal 5 % niedriger als die Vergleichspension nach alter Rechtslage sein. Dieser Wert steigt um 0,25 % pro Jahr, sodass im Jahr 2024 der Verlustdeckel maximal 10 % beträgt.

	maximale Verminderung	Vergleichs- pension		maximale Verminderung	Vergleichs- pension
2004	5,00 %	95,00 %	2015	7,75 %	92,25 %
2005	5,25 %	94,75 %	2016	8,00 %	92,00 %
2006	5,50 %	94,50 %	2017	8,25 %	91,75 %
2007	5,75 %	94,25 %	2018	8,50 %	91,50 %
2008	6,00 %	94,00 %	2019	8,75 %	91,25 %
2009	6,25 %	93,75 %	2020	9,00 %	91,00 %
2010	6,50 %	93,50 %	2021	9,25 %	90,75 %
2011	6,75 %	93,25 %	2022	9,50 %	90,50 %
2012	7,00 %	93,00 %	2023	9,75 %	90,25 %
2013	7,25 %	92,75 %	2024	10,00 %	90,00 %
2014	7,50 %	92,50 %			

Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension in einem der angeführten Kalenderjahre erfüllen, bleiben die dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordneten Prozentsätze gewahrt. Dies ist dann von Bedeutung, wenn die jeweilige Pension erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen wird.

Tipp!

Zur Pensionsberechnung für nach dem 31.12.1954 geborene Personen siehe dazu unser Infoblatt „Pensionsberechnung nach Neurecht/Pensionskonto“ und „Pensionsberechnung ab 1.1.2014/Kontoerstgutschrift“!

Stand: 01.01.2021